

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 110



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

1. Mai 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 358/2009 der Kommission vom 30. April 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 359/2009 der Kommission vom 30. April 2009 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft** 3

Verordnung (EG) Nr. 360/2009 der Kommission vom 30. April 2009 zur Festsetzung der ab dem 1. Mai 2009 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle 27

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾** 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/357/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 27. April 2009 zur Änderung des Beschlusses 2007/134/EG zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates ⁽¹⁾** 37

2009/358/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. April 2009 über die Harmonisierung und die regelmäßige Übermittlung von Informationen sowie über den Fragebogen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 18 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3011)**..... 39

2009/359/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2009 zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3012)**..... 46

2009/360/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2009 zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3013)**..... 48

2009/361/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2009 zur Genehmigung von Beihilfen Finnlands für Saatgut und Getreidesaatgut im Erntejahr 2009 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3078)** 52

2009/362/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2009 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Lycopin als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3149)** 54



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2009 DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	JO	88,9
	MA	82,6
	TN	139,0
	TR	120,1
	ZZ	107,7
0707 00 05	JO	155,5
	MA	32,7
	TR	143,3
	ZZ	110,5
0709 90 70	JO	216,7
	TR	96,2
	ZZ	156,5
0805 10 20	EG	45,0
	IL	55,9
	MA	49,7
	TN	53,5
	TR	54,0
	US	51,9
	ZZ	51,7
0805 50 10	TR	55,3
	ZA	56,7
	ZZ	56,0
0808 10 80	AR	83,6
	BR	73,4
	CA	114,7
	CL	86,5
	CN	96,9
	MK	33,9
	NZ	117,2
	US	127,7
	UY	71,7
	ZA	79,5
	ZZ	88,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 359/2009 DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

nach Befragung der Wissenschaftlichen Prüfgruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann die Kommission gemäß den unter den Buchstaben a bis d beschriebenen Bedingungen die Einfuhr bestimmter Arten in die Gemeinschaft einschränken. In der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽²⁾ sind solche Einschränkungen geregelt.

(2) Eine Liste von Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird, wurde zuletzt in der Verordnung (EG) Nr. 811/2008 der Kommission vom 13. August 2008 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft⁽³⁾ erstellt.

(3) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe hat auf der Grundlage aktueller Informationen den Schluss gezogen, dass hinsichtlich des Erhaltungszustands bestimmter in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgelisteter Arten ernsthafte Gefahren drohen, wenn die Einfuhr in die Gemeinschaft aus bestimmten Ursprungsländern nicht ausgesetzt wird. Die Einfuhr folgender Arten sollte deshalb ausgesetzt werden:

— *Psittacus erithacus* aus Äquatorialguinea,— *Calumma andringitraensis*, *Calumma glawi*, *Calumma guillaumeti*, *Calumma marojezensis*, *Calumma vatosoa*, *Calumma vencesi* und *Furcifer nicosiai* aus Madagaskar,— *Chamaeleo camerunensis* aus Kamerun,— *Phelsuma berghofi*, *Phelsuma hielscheri*, *Phelsuma malakibo* und *Phelsuma masohoala* aus Madagaskar.

(4) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe ist außerdem zu dem Schluss gekommen, dass auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen die Einfuhr folgender Arten in die Gemeinschaft nicht länger ausgesetzt werden sollte:

— *Lynx lynx* aus der Republik Moldau und der Ukraine,— *Lama guanicoe* (jetzt als *Lama glama guanicoe* eingestuft) aus Argentinien,— *Hippopotamus amphibius* aus Ruanda,— *Aratinga erythrogenys* aus Peru,— *Dendrobates auratus* und *Dendrobates pumilio* aus Nicaragua,— *Dendrobates tinctorius* aus Suriname,— *Pterogyra simplex*, *Hydnophora rigida* und *Blastomussa wellsi* aus Fidschi,— *Pterogyra sinuosa*, *Acanthastrea* spp. (außer *Acanthastrea hemprichii*) und *Cynarina lacymalis* aus Tonga.

(5) Alle Ursprungsländer von Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft den neuen Beschränkungen gemäß dieser Verordnung unterliegen, wurden konsultiert.

(6) Einige Unstimmigkeiten zwischen den Anhängen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) und den wissenschaftlichen Namen in den bei der 14. Konferenz der CITES-Vertragsparteien angenommenen Nomenklaturreferenzen sollten korrigiert werden.

(7) Die Liste der Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird, sollte daher geändert und die Verordnung (EG) Nr. 811/2008 aus Gründen der Klarheit ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 17.

- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird die Einfuhr von Exemplaren der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgelisteten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten hiermit ausgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2009

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 811/2008 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführte Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Capra falconeri</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Usbekistan	a
<i>Ovis ammon nigrimontana</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kasachstan	a
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Belarus, Kirgisistan, Türkei	a
Felidae				
<i>Lynx lynx</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Aserbaidshan	a
Ursidae				
<i>Ursus arctos</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kanada (British Columbia)	a
<i>Ursus thibetanus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Russische Föderation	a
AVES				
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Leucopternis occidentalis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador, Peru	a
Falconidae				
<i>Falco cherrug</i>	Wildfänge	Alle	Armenien, Bahrain, Irak, Mauretanien, Tadschikistan	a

In Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführte Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Ovis vignei boharensis</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Saiga borealis</i>	Wildfänge	Alle	Russische Föderation	b
<i>Saiga tatarica</i>	Wildfänge	Alle	Kasachstan, Russische Föderation	b
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
Hippopotamidae				
<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (Synonym <i>Choeropsis liberiensis</i>)	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Guinea-Bissau, Nigeria, Sierra Leone	b
<i>Hippopotamus amphibius</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Gambia, Malawi, Niger, Nigeria, Sierra Leone, Togo	b
Moschidae				
<i>Moschus anhuiensis</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus berezovskii</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus chrysogaster</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus fuscus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	Alle	China, Russische Föderation	b
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Chrysocyon brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Peru	b
Eupleridae				
<i>Cryptoprocta ferox</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Eupleres goudotii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Fossa fossana</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Felidae				
<i>Leopardus colocolo</i>	Wildfänge	Alle	Chile	b
<i>Leopardus pajeros</i>	Wildfänge	Alle	Chile	b
<i>Leptailurus serval</i>	Wildfänge	Alle	Algerien	b
<i>Panthera leo</i>	Wildfänge	Alle	Äthiopien	b
<i>Prionailurus bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	China (Macau)	b
<i>Profelis aurata</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
Mustelidae				
<i>Hydrictis maculicollis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
Odobenidae				
<i>Odobenus rosmarus</i>	Wildfänge	Alle	Grönland	b
Viverridae				
<i>Cynogale bennettii</i>	Wildfänge	Alle	Brunei, China, Indonesien, Malaysia, Thailand	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
MONOTREMATA				
Tachyglossidae				
<i>Zaglossus bartoni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b
<i>Zaglossus bruijni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
PERISSODACTYLA				
Equidae				
<i>Equus zebra hartmannae</i>	Wildfänge	Alle	Angola	b
PHOLIDOTA				
Manidae				
<i>Manis temminckii</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
PILOSA				
Myrmecophagidae				
<i>Myrmecophaga tridactyla</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Uruguay	b
PRIMATES				
Atelidae				
<i>Alouatta guariba</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Alouatta macconnelli</i>	Wildfänge	Alle	Trinidad und Tobago	b
<i>Ateles belzebuth</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles fusciceps</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles hybridus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles paniscus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Lagothrix cana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lagotricha</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lugens</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix poeppigii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
Cebidae				
<i>Callithrix geoffroyi</i> (Synonym <i>C. jacchus geoffroyi</i>)	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Cebus capucinus</i>	Wildfänge	Alle	Belize	b
Cercopithecidae				
<i>Cercocebus atys</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Cercopithecus ascanius</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b
<i>Cercopithecus cephus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik	b
<i>Cercopithecus dryas</i> (einschl. <i>C. salongo</i>)	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
<i>Cercopithecus erythrogaster</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus erythrotis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus hamlyni</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus mona</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus petaurista</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus pogonias</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorialguinea, Nigeria	b
<i>Cercopithecus preussi</i> (Synonym <i>C. lhoesti preussi</i>)	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorialguinea, Nigeria	b
<i>Colobus polykomos</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire	b
<i>Colobus vellerosus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Ghana, Nigeria, Togo	b
<i>Lophocebus albigena</i> (Synonym <i>Cercocebus albigena</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Macaca arctoides</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Malaysia, Thailand	b
<i>Macaca assamensis</i>	Wildfänge	Alle	Nepal	b
<i>Macaca cyclopis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Macaca fascicularis</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Indien	b
<i>Macaca leonina</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Macaca maura</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca nigra</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca nigrescens</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca ochreata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca pagensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca sylvanus</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Marokko	b
<i>Papio anubis</i>	Wildfänge	Alle	Libyen	b
<i>Papio papio</i>	Wildfänge	Alle	Guinea-Bissau	b
<i>Ptilocolobus badius</i> (Synonym <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Procolobus verus</i> (Synonym <i>Colobus verus</i>)	Wildfänge	Alle	Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Sierra Leone, Togo	b
<i>Trachypithecus phayrei</i> (Synonym <i>Presbytis phayrei</i>)	Wildfänge	Alle	Kambodscha, China, Indien	b
<i>Trachypithecus vetulus</i> (Synonym <i>Presbytis senex</i>)	Wildfänge	Alle	Sri Lanka	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Galagidae				
<i>Euoticus pallidus</i> (Synonym <i>Galago elegantulus pallidus</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Galago demidoff</i> (Synonym <i>Galago demidovii</i>)	Wildfänge	Alle	Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik	b
<i>Galago granti</i>	Wildfänge	Alle	Malawi	b
<i>Galago matschiei</i> (Synonym <i>G. inustus</i>)	Wildfänge	Alle	Ruanda	b
Lorisidae				
<i>Arctocebus aureus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik, Gabun	b
<i>Arctocebus calabarensis</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Nycticebus pygmaeus</i>	Wildfänge	Alle	Kambodscha, Laos	b
<i>Perodicticus potto</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
Pitheciidae				
<i>Chiropotes chiropotes</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien, Guyana	b
<i>Chiropotes israelita</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Chiropotes satanas</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Chiropotes utahickae</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pithecia pithecia</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
RODENTIA				
Sciuridae				
<i>Ratufa affinis</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b
<i>Ratufa bicolor</i>	Wildfänge	Alle	China	b
AVES				
ANSERIFORMES				
Anatidae				
<i>Anas bernieri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Alle	Lebend	Alle	d
APODIFORMES				
Trochilidae				
<i>Chalcostigma olivaceum</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Heliodoxa rubinoides</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
CICONIIFORMES				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	Alle	Tansania, Sambia	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
COLUMBIFORMES				
Columbidae				
<i>Goura cristata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Goura scheepmakeri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Goura victoria</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
CORACIIFORMES				
Bucerotidae				
<i>Buceros rhinoceros</i>	Wildfänge	Alle	Thailand	b
CUCULIFORMES				
Musophagidae				
<i>Tauraco corythaix</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Tauraco fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Tauraco macrorhynchus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Tauraco porphyreolopha</i>	Wildfänge	Alle	Uganda	b
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Accipiter brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Accipiter erythropus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter gundlachi</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b
<i>Accipiter imitator</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomonen	b
<i>Accipiter melanoleucus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter ovampensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aquila rapax</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aviceda cuculoides</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Buteo albonotatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Buteo galapagoensis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Buteo platypterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Buteo ridgwayi</i>	Wildfänge	Alle	Dominikanische Republik, Haiti	b
<i>Erythrotriorchis radiatus</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Gyps africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps coprotheres</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik, Namibia, Swasiland	b
<i>Gyps indicus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps rueppellii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps tenuirostris</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Harpyopsis novaeguineae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b
<i>Hieraaetus ayresii</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Guinea, Togo	b
<i>Hieraaetus spilogaster</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b
<i>Leucopternis lacernulatus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Lophaetus occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Lophoictinia isura</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Macheiramphus alcinus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Guinea, Togo	b
<i>Spizaetus africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Spizaetus bartelsi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Stephanoaetus coronatus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Togo	b
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Torgos tracheliotus</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Sudan	b
<i>Trionocephus occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea	b
<i>Urotriorchis macrourus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
Falconidae				
<i>Falco chicquera</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b
<i>Falco deiroleucus</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Guatemala	b
<i>Falco fasciinucha</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, Südafrika, Sudan, Tansania, Sambia, Simbabwe	b
<i>Falco hypoleucos</i>	Wildfänge	Alle	Australien, Papua-Neuguinea	b
<i>Micrastur plumbeus</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador	b
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Guinea, Togo	b
GALLIFORMES				
Phasianidae				
<i>Polyplectron schleiermacheri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia	b
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Anthropoides virgo</i>	Wildfänge	Alle	Sudan	b
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Mali	b
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Ruanda, Südafrika, Swasiland, Uganda, Sambia, Simbabwe	b
<i>Bugeranus carunculatus</i>	Wildfänge	Alle	Südafrika, Tansania	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
PASSERIFORMES				
Pittidae				
<i>Pitta nympha</i>	Wildfänge	Alle	Alle (außer Vietnam)	b
Pycnonotidae				
<i>Pycnonotus zeylanicus</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
PSITTACIFORMES				
Cacatuidae				
<i>Cacatua sanguinea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Loriidae				
<i>Chamosyna aureicincta</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b
<i>Chamosyna diadema</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lorius domicella</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Trichoglossus johnstoniae</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
Psittacidae				
<i>Agapornis fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik	b
<i>Agapornis lilianae</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Agapornis nigrigenis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Mali, Togo	b
<i>Alisterus chloropterus chloropterus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Amazona agilis</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b
<i>Amazona autumnalis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Amazona collaria</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b
<i>Amazona mercenaria</i>	Wildfänge	Alle	Venezuela	b
<i>Amazona xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Paraguay	b
<i>Ara chloropterus</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Panama	b
<i>Ara severus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Aratinga acuticaudata</i>	Wildfänge	Alle	Uruguay	b
<i>Aratinga aurea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien	b
<i>Aratinga auricapillus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Aratinga euops</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b
<i>Bolborhynchus ferrugineifrons</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Coracopsis vasa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Cyanoliseus patagonus</i>	Wildfänge	Alle	Chile, Uruguay	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Deroptyus accipitrinus</i>	Wildfänge	Alle	Peru, Suriname	b
<i>Ectectus roratus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Forpus xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Hapalopsittaca amazonina</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hapalopsittaca fuertesi</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Hapalopsittaca pyrrhops</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Leptosittaca branickii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Nannopsittaca panychlora</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pionus chalcopterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Poicephalus cryptoxanthus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Poicephalus gulielmi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Côte d'Ivoire, Kongo, Guinea	b
<i>Poicephalus meyeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Poicephalus robustus</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Mali, Namibia, Nigeria, Senegal, Südafrika, Swasiland, Togo, Uganda	b
<i>Poicephalus rufiventris</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Polytelis alexandrae</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Prioniturus luconensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Psittacula alexandri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Psittacula finschii</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Kambodscha	b
<i>Psittacula roseata</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Burundi, Äquatorialguinea, Liberia, Mali, Nigeria, Togo	b
<i>Psittacus erithacus timneh</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Guinea-Bissau	b
<i>Psittichas fulgidus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Pyrrhura albipectus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Pyrrhura caeruleiceps</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura calliptera</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pyrrhura orcesi</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Pyrrhura pfrimeri</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pyrrhura subandina</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura viridicata</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Tanygnathus gramineus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Touit melanonotus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Touit surdus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Trichilaria malachitacea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Brasilien	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
STRIGIFORMES				
Strigidae				
<i>Asio capensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo blakistoni</i>	Wildfänge	Alle	China, Japan, Russische Föderation	b
<i>Bubo lacteus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo philippensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Bubo poensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo vosseleri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Glaucidium capense</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Ruanda	b
<i>Glaucidium perlatum</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Guinea	b
<i>Ketupa ketupu</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b
<i>Nesasio solomonensis</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomonen	b
<i>Ninox affinis</i>	Wildfänge	Alle	Indien	b
<i>Ninox rudolfi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Otus angelinae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Otus capnodes</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Otus fuliginosus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus insularis</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b
<i>Otus longicornis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus mindorensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus mirus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus pauliani</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Otus roboratus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Pseudoscops clamator</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Ptilopsis leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Pulsatrix melanota</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Scotopelia bouvieri</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Scotopelia peli</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Scotopelia ussheri</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Liberia, Sierra Leone	b
<i>Strix uralensis davidi</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Strix woodfordii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
Tytonidae				
<i>Phodilus prigoginei</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
<i>Tyto aurantia</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Tyto inexpectata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Tyto manusi</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Tyto nigrobrunnea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Tyto sororcula</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
REPTILIA				
CROCODYLIA				
Alligatoridae				
<i>Caiman crocodilus</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Guatemala, Mexiko	b
<i>Palaeosuchus trigonatus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
Crocodylidae				
<i>Crocodylus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastix aegyptia</i>	Herkunft „F“ (1)	Alle	Ägypten	b
<i>Uromastix dispar</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Mali, Sudan	b
<i>Uromastix geyri</i>	Wildfänge	Alle	Mali, Niger	b
Chamaeleonidae				
<i>Brookesia decaryi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma andringitraensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma boettgeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma brevicornis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma capuroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma cucullata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma fallax</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma furcifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gallus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gastrotaenia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma glawi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma globifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma guibei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma guillaumeti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma hilleniusi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma linota</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma malthe</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma marojezensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Calumma nasuta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma oshaughnessyi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma parsonii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma peyrierasi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma tsaratananensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma vatosoa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma vencesi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Chamaeleo camerunensis</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo deremensis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo eisentrauti</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo ellioti</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b
<i>Chamaeleo feae</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea	b
<i>Chamaeleo fuelleborni</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Wildfänge	Alle	Benin	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin	b
	Aus Ranching-Betrieben	Kopf-Rumpf-Länge > 8 cm	Togo	b
<i>Chamaeleo montium</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo pfefferi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo senegalensis</i>	Aus Ranching-Betrieben	Kopf-Rumpf-Länge > 6 cm	Togo	b
<i>Chamaeleo werneri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo wiedersheimi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Furcifer angeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer antimena</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer balteatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer belalandaensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer bifidus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer campani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer labordi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer minor</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer monoceras</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer nicosiai</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer petteri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer rhinocerotus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer tuzetae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer willsii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Cordylidae				
<i>Cordylus mossambicus</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus tropidosternum</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus vittifer</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
Gekkonidae				
<i>Phelsuma abbotti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma antanosy</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma berghofi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma breviceps</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma comorensis</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma dubia</i>	Wildfänge	Alle	Komoren, Madagaskar	b
<i>Phelsuma flavigularis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma guttata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma hielscheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma klemmeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma laticauda</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma malamakibo</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma masohoala</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma modesta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma mutabilis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pronki</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pusilla</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma seippi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma serraticauda</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma standingi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma v-nigra</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Uroplatus eburnei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus fimbriatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus guentheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus henkeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus lineatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus malama</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus phantasticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus pietschmanni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus sikorae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Helodermatidae				
<i>Heloderma horridum</i>	Wildfänge	Alle	Guatemala, Mexiko	b
<i>Heloderma suspectum</i>	Wildfänge	Alle	Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika	b
Iguanidae				
<i>Conolophus pallidus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Conolophus subcristatus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Iguana iguana</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador	b
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
Varanidae				
<i>Varanus bogerti</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin	b
	Aus Ranching-Betrieben	Größer als 35 cm	Togo	b
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym <i>V. karlschmidti</i>)	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus keithhornei</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Burundi, Mosambik, Togo	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Varanus ornatus</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Togo	b
<i>Varanus prasinus beccarii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus salvator</i>	Wildfänge	Alle	China, Indien, Singapur	b
<i>Varanus telonesetes</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Varanus yemenensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
SERPENTES				
Boidae				
<i>Boa constrictor</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Honduras	b
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Eunectes deschauenseei</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Eunectes murinus</i>	Wildfänge	Alle	Paraguay	b
<i>Gongylophis colubrinus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Elapidae				
<i>Naja atra</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja kaouthia</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja siamensis</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
Pythonidae				
<i>Liasis fuscus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Python regius</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Guinea	b
<i>Python reticulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Malaysia (Halbinsel), Singapur	b
<i>Python sebae</i>	Wildfänge	Alle	Mauretanien, Mosambik	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik	b
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Chrysemys picta</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Alle	Lebend	Alle	d
Geoemydidae				
<i>Callagur borneoensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cuora amboinensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia	b
<i>Cuora galbinifrons</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Heosemys spinosa</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Leucocephalon yuwonoi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Malayemys subtrijuga</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Notochelys platynota</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Siebenrockiella crassicolis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Podocnemididae				
<i>Erymnochelys madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Peltocephalus dumerilianus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Podocnemis erythrocephala</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Venezuela	b
<i>Podocnemis expansa</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador, Guyana, Peru, Trinidad und Tobago, Venezuela	b
<i>Podocnemis lewyana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Podocnemis sextuberculata</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	Alle	Suriname	b
Testudinidae				
<i>Aldabrachelys gigantea</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Chelonoidis denticulata</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Ecuador	b
<i>Geochelone elegans</i>	Wildfänge	Alle	Pakistan	b
<i>Geochelone platynota</i>	Wildfänge	Alle	Myanmar	b
<i>Geochelone sulcata</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Togo, Benin	b
<i>Gopherus agassizii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus berlandieri</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus polyphemus</i>	Wildfänge	Alle	Vereinigte Staaten von Amerika	b
<i>Indotestudo elongata</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, China, Indien	b
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Indotestudo travancorica</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Kinixys belliana</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin	b
<i>Kinixys homeana</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin	b
<i>Kinixys spekii</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Indien, Indonesien, Myanmar, Thailand	b
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	Alle	Vietnam	b
<i>Stigmochelys pardalis</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Mosambik, Uganda, Tansania	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik, Sambia	b
	Herkunft „F“ ⁽¹⁾	Alle	Sambia	b
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	Alle	China, Kasachstan, Pakistan	b
Trionychidae				
<i>Amyda cartilaginea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Chitra chitra</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
<i>Pelochelys cantorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
AMPHIBIA				
ANURA				
Dendrobatidae				
<i>Cryptophyllobates azureiventris</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates variabilis</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates ventrimaculatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
Mantellidae				
<i>Mantella aurantiaca</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Mantella baroni</i> (Synonym <i>Phrynomantis maculatus</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella</i> aff. <i>baroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella bernhardi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella cowanii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella expectata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella haraldmeieri</i> (Synonym <i>M. madagascariensis haraldmeieri</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella laevigata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella manery</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella milotympanum</i> (Synonym <i>M. aurantiaca milotympanum</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella nigricans</i> (Synonym <i>M. cowani nigricans</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella pulchra</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Microhylidae				
<i>Scaphiophyne gottlebei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Ranidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Rana catesbeiana</i>	Alle	Lebend	Alle	d
ACTINOPTERYGII				
PERCIFORMES				
Labridae				
<i>Cheilinus undulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
SYNGNATHIFORMES				
Syngnathidae				
<i>Hippocampus barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus comes</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus histrix</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kelloggi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kuda</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Vietnam	b
<i>Hippocampus spinosissimus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
ARTHROPODA				
ARACHNIDA				
ARANEAE				
Theraphosidae				
<i>Brachypelma albopilosum</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
SCORPIONES				
Scorpionidae				
<i>Pandinus imperator</i>	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin	b
INSECTA				
LEPIDOPTERA				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera tithonus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera urvillianus</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Salomonen	b
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Salomonen	b
<i>Troides andromache</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Indonesien	b
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	Alle	Grenada, Haiti	b
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna crocea</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Neukaledonien, Philippinen, Palau, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Indonesien, Marshall-Inseln, Mikronesien, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Tridacna maxima</i>	Wildfänge	Alle	Mikronesien, Fidschi, Marshall-Inseln, Mosambik, Neukaledonien, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Mosambik, Neukaledonien, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna tevoroa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
CNIDARIA				
HELIOPORACEA				
Helioporidae				
<i>Heliopora coerulea</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
SCLERACTINIA				
Acroporidae				
<i>Montipora calculata</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
Agariciidae				
<i>Agaricia agaricites</i>	Wildfänge	Alle	Haiti	b
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
<i>Euphyllia cristata</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia divisa</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia fimbriata</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Plerogyra</i> spp.	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Faviidae				
<i>Favites halicora</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Platygyra sinensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Merulinidae				
<i>Hydnophora microconos</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Mussidae				
<i>Acanthastrea hemprichii</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Blastomussa</i> spp.	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Cynarina lacrymalis</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Pocilloporidae				
<i>Seriatopora stellata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Trachyphylliidae				
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle, außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
FLORA				
Amaryllidaceae				
<i>Galanthus nivalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Ukraine	b
Apocynaceae				
<i>Pachypodium inopinatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium rosulatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium rutenbergianum</i> ssp. <i>sofiense</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Cycadaceae				
Cycadaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar, Mosambik, Vietnam	b
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia ankarensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia banae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia berorohae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Euphorbia bongolavensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia bulbispina</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia duranii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia fiananantsoae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia guillauminiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia iharanae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia kondoi</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia labatii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia lophogona</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia neohumbertii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia pachypodoides</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia razafindratsirae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia suzannae-manieri</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia waringiae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Orchidaceae				
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz, Türkei	b
<i>Barlia robertiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cephalanthera rubra</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Nordkorea, Japan, Südkorea	b
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	Alle	Südkorea, Russische Föderation	b
<i>Cypripedium margaritaceum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Dactylorhiza latifolia</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b
<i>Dactylorhiza romana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Dactylorhiza russowii</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b
<i>Dactylorhiza traunsteineri</i>	Wildpflanzen	Alle	Liechtenstein	b
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Dendrobium wardianum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Nigritella nigra</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b
<i>Ophrys holoserica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Ophrys insectifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Liechtenstein, Norwegen	b
<i>Ophrys pallida</i>	Wildpflanzen	Alle	Algerien	b
<i>Ophrys sphegodes</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Ophrys tenthredinifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Ophrys umbilicata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis coriophora</i>	Wildpflanzen	Alle	Russische Föderation, Schweiz	b
<i>Orchis italica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis laxiflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Orchis mascula</i>	Wildpflanzen/Aus Zuchtbetrieben	Alle	Albanien	b
<i>Orchis morio</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis pallens</i>	Wildpflanzen	Alle	Russische Föderation	b
<i>Orchis provincialis</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Orchis punctulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis purpurea</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz, Türkei	b
<i>Orchis simia</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Schweiz, Türkei	b
<i>Orchis tridentata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis ustulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Russische Föderation	b
<i>Phalaenopsis parishii</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Serapias cordigera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias parviflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias vomeracea</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz, Türkei	b
<i>Spiranthes spiralis</i>	Wildpflanzen	Alle	Liechtenstein, Schweiz	b
Primulaceae				
<i>Cyclamen intaminatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen mirabile</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen pseudibericum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen trochopteranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
Stangeriaceae				
Stangeriaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar, Mosambik, Vietnam	b
Zamiaceae				
Zamiaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar, Mosambik, Vietnam	b

(¹) In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus.

VERORDNUNG (EG) Nr. 360/2009 DER KOMMISSION**vom 30. April 2009****zur Festsetzung der ab dem 1. Mai 2009 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2009 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Mai 2009 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

ANHANG I

Ab dem 1. Mai 2009 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	37,15
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	18,95
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	18,95
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	37,15

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

16.4.2009-29.4.2009

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niederer Qualität ⁽³⁾	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	197,12	113,72	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	207,54	197,54	177,54	108,89
Golf-Prämie	—	14,13	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	12,66	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 15,22 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 15,98 EUR/t

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/22/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. April 2009

über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ⁽³⁾ wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(2) In einigen in Anhang I aufgeführten Richtlinien werden Vorschriften zum Schutz der Interessen der Verbraucher festgelegt.

(3) Die zur Zeit sowohl auf innerstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen es nicht immer, Verstöße, durch die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt werden, rechtzeitig abzustellen. Unter Kollektivinteressen sind die Interessen zu verstehen, bei denen es sich nicht um eine Kumulierung von Interessen durch einen Verstoß geschädigter Personen handelt. Dies gilt unbeschadet von Individualklagen der durch einen Verstoß geschädigten Personen.

(4) Im Hinblick auf den Zweck, Verhaltensweisen zu unterbinden, die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht stehen, können innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der fraglichen Richtlinien in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, wenn diese Verhaltensweisen sich in einem anderen Mitgliedstaat auswirken als dem, in dem sie ihren Ursprung haben; dies gilt auch für Schutzmaßnahmen, die über die in diesen Richtlinien vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, jedoch mit dem Vertrag vereinbar und nach diesen Richtlinien zulässig sind.

(5) Diese Schwierigkeiten können dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich sein; denn es würde genügen, den Ausgangspunkt einer unerlaubten Verhaltensweise in einen anderen Staat zu verlegen, um vor jeglicher Durchsetzungsmaßnahme geschützt zu sein. Dies aber stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar.

(6) Diese Schwierigkeiten sind dazu angetan, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt zu beeinträchtigen, und können den Handlungsrahmen für die Verbraucherorganisationen oder die unabhängigen öffentlichen Stellen einschränken, die für den Schutz der durch eine gemeinschaftsrechtswidrige Verhaltensweise beeinträchtigten Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind.

(7) Die fraglichen Verhaltensweisen gehen oftmals über die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten hinaus. Es ist dringend notwendig, die innerstaatlichen Vorschriften über die Unterbindung dieser unerlaubten Verhaltensweisen unabhängig davon, in welchem Land sich diese auswirkt haben, in gewissem Umfang einander anzugleichen. Hiervon unberührt bleiben hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilprozessrechts sowie der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkünfte, wobei die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, einzuhalten sind.

(8) Das Ziel der geplanten Maßnahme kann nur durch die Gemeinschaft erreicht werden. Infolgedessen obliegt es dieser, tätig zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 13.7.2007, S. 39.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2007 (ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 73) und Beschluss des Rates vom 23. März 2009.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang II Teil A.

- (9) Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags darf die Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen. Gemäß Artikel 5 sind die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen weitestmöglich zu berücksichtigen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen verschiedenen Optionen gleicher Wirkung zu wählen. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie, die für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständig sind, sollten berechtigt sein, die Auswirkungen früherer Entscheidungen zu überprüfen.
- (10) Eine Option sollte darin bestehen vorzusehen, dass eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Handlungsbefugnisse ausüben. Eine andere Option sollte vorsehen, dass diese Befugnisse entsprechend den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien durch Organisationen ausgeübt werden, deren Zweck im Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht.
- (11) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, sich für eine dieser beiden oder für beide Optionen gleichzeitig zu entscheiden und entsprechend die auf innerstaatlicher Ebene für die Zwecke dieser Richtlinie qualifizierten Stellen und/oder Organisationen zu bestimmen.
- (12) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft sollte für diese Stellen und/oder Organisationen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gelten. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Antrag ihrer nationalen Einrichtungen der Kommission Namen und Zweck ihrer nationalen Einrichtungen mitteilen, die in ihrem Land zur Klageerhebung berechtigt sind.
- (13) Es obliegt der Kommission, ein Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Solange nicht eine gegenteilige Erklärung veröffentlicht wird, gilt eine qualifizierte Einrichtung als zur Klageerhebung berechtigt, wenn ihr Name in dem Verzeichnis aufgeführt ist.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muss, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist.
- (15) Wenn die Mitgliedstaaten eine vorherige Konsultation vorsehen, ist eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Antrags auf Konsultation, festzusetzen; wird die Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb dieser Frist erreicht, so ist die klagende Partei berechtigt, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden ohne weiteren Aufschub mit der Klage zu befassen.
- (16) Es ist angezeigt, dass die Kommission einen Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie und insbesondere über deren Anwendungsbereich und die Durchführung der vorherigen Konsultation vorlegt.
- (17) Die Anwendung dieser Richtlinie lässt die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln unberührt.
- (18) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Unterlassungsklagen im Sinne des Artikels 2 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die unter die in Anhang I aufgeführten Richtlinien fallen, um so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

(2) Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den in Anhang I aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die in Absatz 1 genannten Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt.

Artikel 2

Unterlassungsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden für die Entscheidung über die von qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 eingelegten Rechtsbehelfe, die auf Folgendes abzielen können:

- a) eine mit aller gebotenen Eile und gegebenenfalls im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens ergehende Anordnung der Einstellung oder des Verbots eines Verstoßes;
- b) gegebenenfalls Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Entscheidung im vollen Wortlaut oder in Auszügen in der für angemessen erachteten Form und/oder die Veröffentlichung einer Richtigstellung, um die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abzustellen;
- c) sofern dies nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist, eine Anordnung dahingehend, dass die unterlegene beklagte Partei im Fall der Nichtbeachtung der Entscheidung innerhalb einer von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden festgesetzten Frist in eine öffentliche Kasse oder an einen anderen im Rahmen innerstaatlicher Rechtsvorschriften bezeichneten Begünstigten einen bestimmten Betrag für jeden Tag der Nichtbeachtung oder jede andere Summe zahlen muss, welche die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, um die Beachtung der Entscheidungen zu gewährleisten.

(2) Diese Richtlinie lässt die Vorschriften des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilprozessrechts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts unberührt, so dass normalerweise entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß seinen Ursprung hat, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem sich der Verstoß auswirkt, angewendet wird.

Artikel 3

Klagebefugte Einrichtungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „qualifizierte Einrichtung“ jede Stelle oder Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen sicherzustellen; er bezeichnet insbesondere

- a) in Mitgliedstaaten, in denen solche Stellen bestehen, eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen zuständig sind, und/oder
- b) Organisationen, deren Zweck im Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen besteht, entsprechend den im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien.

Artikel 4

Grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit im Fall eines Verstoßes, dessen Ursprung in seinem Hoheitsgebiet liegt, jede qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats, in dem die von dieser qualifizierten Einrichtung geschützten Interessen durch den Verstoß beeinträchtigt werden, nach Vorlage des in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verzeichnisses das nach Artikel 2 zuständige Gericht oder die nach Artikel 2 zuständige Verwaltungsbehörde anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Berechtigung der qualifizierten Einrichtung zur Klageerhebung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

(2) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen, teilen die Mitgliedstaaten auf Antrag ihrer qualifizierten Einrichtungen der Kommission mit, dass diese Einrichtungen berechtigt sind, eine in Artikel 2 vorgesehene Klage zu erheben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Zweck dieser qualifizierten Einrichtungen mit.

(3) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der in Absatz 2 bezeichneten qualifizierten Einrichtungen und gibt darin deren Zweck an. Dieses Verzeichnis wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; Änderungen an diesem Verzeichnis werden

unverzüglich veröffentlicht und eine aktualisierte Liste wird alle sechs Monate veröffentlicht.

Artikel 5

Vorherige Konsultation

(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, wonach die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, dieses Verfahren erst einleiten kann, nachdem sie versucht hat, die Einstellung des Verstoßes entweder in Konsultationen mit der beklagten Partei oder mit der beklagten Partei und einer der in Artikel 3 Buchstabe a bezeichneten qualifizierten Einrichtungen des Mitgliedstaats, in dem die Unterlassungsklage erhoben wird, zu erreichen. Es ist Sache des Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob die Partei, die eine Unterlassungsklage erheben will, die qualifizierte Einrichtung konsultieren muss. Wird die Einstellung des Verstoßes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Konsultation erreicht, so kann die betroffene Partei ohne weiteren Aufschub eine Unterlassungsklage erheben.

(2) Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten der vorherigen Konsultation werden der Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 6

Berichte

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und erstmals spätestens am 2. Juli 2003 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

(2) In ihrem ersten Bericht prüft die Kommission insbesondere:

- a) den Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Bezug auf den Schutz der Kollektivinteressen von Personen, die im Handel, in der Industrie, im Handwerk oder in freien Berufen tätig sind;
- b) den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wie er durch die in Anhang I aufgeführten Richtlinien bestimmt wird;
- c) ob die vorherige Konsultation gemäß Artikel 5 zum wirksamen Schutz der Verbraucher beigetragen hat.

Gegebenenfalls sind dem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Artikel 7

Weitergehende Handlungsbefugnisse

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen sowie sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitergehende Rechte zur Klageerhebung einräumen.

*Artikel 8***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 9***Aufhebung**

Die Richtlinie 98/27/EG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und der für die Anwendung dieser Richtlinien aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 29. Dezember 2009 in Kraft.

*Artikel 11***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßbourg am 23. April 2009.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident
P. NEČAS

ANHANG I

LISTE DER RICHTLINIEN NACH ARTIKEL 1 ⁽¹⁾

1. Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).
2. Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit (ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48) ⁽²⁾.
3. Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität: Artikel 10 bis 21 (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23).
4. Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).
5. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
6. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).
7. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).
8. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).
9. Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Artikel 86 bis 100 (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).
10. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).
11. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
12. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).
13. Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).

⁽¹⁾ Die unter den Nummern 5, 6, 9 und 11 aufgeführten Richtlinien enthalten spezifische Bestimmungen über Unterlassungsklagen.

⁽²⁾ Die genannte Richtlinie wird mit Wirkung vom 12. Mai 2010 durch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbrauchercreditverträge (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66) aufgehoben und ersetzt.

ANHANG II

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 9)

Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51).

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12). Nur Artikel 10

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1). Nur Artikel 18 Absatz 2

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16). Nur Artikel 19

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22). Nur Artikel 16 Absatz 1

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Nur Artikel 42

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung

(gemäß Artikel 9)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung	Datum der Anwendung
Richtlinie 98/27/EG	1. Januar 2001	—
Richtlinie 1999/44/EG	1. Januar 2002	—
Richtlinie 2000/31/EG	16. Januar 2002	—
Richtlinie 2002/65/EG	9. Oktober 2004	—
Richtlinie 2005/29/EG	12. Juni 2007	12. Dezember 2007
2006/123/EG	28. Dezember 2009	—

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 98/27/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 bis 5	Artikel 1 bis 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	—
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8
—	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. April 2009

zur Änderung des Beschlusses 2007/134/EG zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/357/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

gestützt auf die Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007—2013) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Siebte Rahmenprogramm verfolgt mit dem spezifischen Programm „Ideen“ das Ziel, die von Forschern angeregte „Pionierforschung“, die Forscher auf allen wissenschaftlichen, technologischen und akademischen Gebieten zu Themen ihrer Wahl betreiben, zu unterstützen.
- (2) Mit dem Beschluss 2007/134/EG ⁽³⁾ hat die Kommission zur Durchführung des spezifischen Programms „Ideen“ den Europäischen Forschungsrat (im Folgenden „EFR“ genannt) eingerichtet.

(3) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/134/EG besteht der EFR aus einem unabhängigen wissenschaftlichen Rat und einer spezifische Durchführungsstelle, die den wissenschaftlichen Rat unterstützt.

(4) Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges zusammen, die von der Kommission berufen werden und frei von jeder Einflussnahme von außen ad personam handeln. Der wissenschaftliche Rat wird gemäß dem in Artikel 3 des Beschlusses 2007/134/EG festgelegten Mandat tätig.

(5) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2007/134/EG besteht der wissenschaftliche Rat aus bis zu 22 Mitgliedern.

(6) Drei Mitglieder des wissenschaftlichen Rates sind aus persönlichen Gründen zurückgetreten: Prof. Manuel CASTELLS, Offene Universität von Katalonien; Prof. Paul J. CRUTZEN, Max-Planck-Institut für Chemie, Mainz; Prof. Lord MAY, University of Oxford.

(7) Tritt ein Mitglied zurück oder läuft ein Mandat aus, das nicht verlängert werden kann, beruft die Kommission nach Artikel 4 Absatz 7 des Beschlusses 2007/134/EG ein neues Mitglied.

⁽¹⁾ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 81.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 24.2.2007, S. 14.

- (8) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses 2007/134/EG werden die Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren berufen; eine Wiederberufung auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des wissenschaftlichen Rates gewährleistet, ist einmal möglich.
- (9) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses 2007/134/EG werden künftige Mitglieder von der Kommission auf der Grundlage der in Anhang I des Beschlusses dargelegten Faktoren und Kriterien nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem wissenschaftlichen Rat vereinbarten Verfahren berufen, das auch eine Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Parlament und den Rat umfasst. Ein entsprechendes Verfahren wurde von einem unabhängigen Findungsausschuss durchgeführt, dessen Bericht dem Parlament und dem Rat übersandt wurde. Die von diesem Ausschuss ausgesprochenen Empfehlungen für die Ernennung von drei neuen Mitgliedern wurden angenommen.
- (10) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses 2007/134/EG wird die Berufung künftiger Mitglieder im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die in Anhang I dieses Beschlusses genannten Personen werden für einen Zeitraum von vier Jahren zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 27. April 2009

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG

NEUE MITGLIEDER DES WISSENSCHAFTLICHEN RATES DES EFR:

Prof. Sierd A.P.L. CLOETINGH, Freie Universität Amsterdam

Prof. Carlos M. DUARTE, Oberster Rat für wissenschaftliche Forschung (CSIC), Mallorca

Prof. Henrietta L. MOORE, University of Cambridge

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2009

über die Harmonisierung und die regelmäßige Übermittlung von Informationen sowie über den Fragebogen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 18 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3011)

(2009/358/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Entscheidung sollen Mindestanforderungen für die Gewährleistung einer harmonisierten, rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfassung und erforderlichenfalls Übermittlung der in Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Informationen aufgestellt und die Grundlagen für den in Artikel 18 Absatz 1 derselben Richtlinie genannten Fragebogen festgelegt werden.
- (2) Die in Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Informationen, die jährlich zu übermitteln sind, sollen sich auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres beziehen.
- (3) Der erste Bericht gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2006/21/EG sollte sich auf den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis zum 30. April 2011 beziehen und der Kommission bis spätestens 1. Februar 2012 übermittelt werden.
- (4) Um den mit der Umsetzung dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte die Liste der erforderlichen Informationen nur Angaben umfassen, die im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Richtlinie von Nutzen sind. Gleichmaßen sollte die jährliche Übermittlung von Informationen über die in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Ereignisse auf diejenigen Mitgliedstaaten begrenzt sein, in denen während des betreffenden Zeitraums ein solches Ereignis eintritt.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2006/21/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2006/21/EG erteilten Genehmigungen enthaltenen Informationen, die den statistischen Ämtern der Gemeinschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Sollte in einem Mitgliedstaat eines oder mehrere der in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Ereignisse eintreten, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission jährlich zu jedem Ereignis die in Anhang II aufgeführten Informationen. Die Informationen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres und werden der Kommission bis spätestens 1. Juli desselben Jahres übermittelt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verwenden für den in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie den Fragebogen in Anhang III.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

ANHANG I

In die Liste der gemäß der Richtlinie 2006/21/EG erteilten Genehmigungen aufzunehmende Informationen

1. Name und Anschrift der Einrichtung, der für die Genehmigungserteilung und der für die Inspektion zuständigen Behörde.
 2. Basisinformationen über die erteilte Genehmigung einschließlich Erteilungsdatum, Gültigkeitsdauer, Kategorie der Abfallentsorgungseinrichtung gemäß Artikel 9 der Richtlinie, Angabe des Betriebszustands der Anlage (in Betrieb, Stilllegungs- oder Nachsorgephase).
 3. Gegebenenfalls Angaben zur Art des Abfalls und eine kurze Beschreibung der Anlagen und der Überwachungs- und Kontrollverfahren.
-

ANHANG II

Informationen über die in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie genannten Ereignisse, die der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2006/21/EG zu übermitteln sind

Zu jedem Ereignis sind folgende Informationen einzuholen und zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der Einrichtung, der für die Genehmigungserteilung und der für die Inspektion zuständigen Behörde.
 2. Informationen über die erteilte Genehmigung einschließlich Erteilungsdatum, Gültigkeitsdauer, Kategorie der Abfallentsorgungseinrichtung gemäß Artikel 9 der Richtlinie, Angaben zur Art des Abfalls und eine kurze Beschreibung der Anlagen und der Überwachungs- und Kontrollverfahren, Angabe des Betriebszustands der Anlage (in Betrieb, Stilllegungs- oder Nachsorgephase).
 3. Beschreibung des Ereignisses einschließlich folgender Angaben:
 - a) Art und Beschreibung des Vorfalls; Beschreibung der Feststellung des Ereignisses; Orts- und Zeitangaben zu dem Ereignis;
 - b) Beschreibung der Informationen, die der Betreiber den zuständigen Behörden übermittelt, und der Informationen, die an die Öffentlichkeit abgegeben und bei potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen gegebenenfalls an die möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie Zeitpunkt der Übermittlung dieser Informationen;
 - c) Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie der möglichen Folgen für die Stabilität der Abfallentsorgungseinrichtung;
 - d) Analyse der möglichen Ursachen des Ereignisses.
 4. Beschreibung der getroffenen Abhilfemaßnahmen und insbesondere
 - a) gegebenenfalls Beschreibung, wie der Notfallplan umgesetzt wurde;
 - b) Art der von den zuständigen Behörden erteilten Anweisungen;
 - c) sonstige Maßnahmen (genauere Angaben).
 5. Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um weitere Vorfälle derselben Art zu verhindern, und insbesondere
 - a) neu in die Genehmigung aufgenommene Bedingungen;
 - b) Anpassung der Überwachungs- und Kontrollsysteme;
 - c) Verbesserung der Informationsübermittlung;
 - d) sonstige Maßnahmen (genauere Angaben).
 6. Zusätzliche Informationen, die anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Richtlinie von Nutzen sein könnten.
-

ANHANG III

„Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG

TEIL A. EINMALIG FÜR DEN ERSTEN BERICHTSZEITRAUM ZU BEANTWORTENDE FRAGEN

1. *Verwaltungsangaben und Allgemeines*

Geben Sie bitte an, welche Behörden zuständig sind für

- a) die Überprüfung und die Billigung der von den Betreibern vorgelegten Abfallbewirtschaftungspläne;
- b) die Festlegung der externen Notfallpläne für Anlagen der Kategorie A;
- c) die Erteilung und die Aktualisierung von Genehmigungen sowie die Festsetzung und Aktualisierung der finanziellen Sicherheitsleistung und
- d) die Inspektion der Abfallentsorgungseinrichtungen.

2. *Abfallbewirtschaftungspläne, Vermeidung von schweren Unfällen und Information*

- a) Beschreiben Sie bitte kurz die in Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie genannten Verfahren für die Billigung der Abfallbewirtschaftungspläne.
- b) Für nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ⁽¹⁾ fallende Anlagen der Kategorie A geben Sie bitte an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um
 - festzustellen, wo Gefahren für schwere Unfälle bestehen,
 - bei der Auslegung, beim Betrieb und bei der Stilllegung der Anlage die erforderlichen Elemente aufzunehmen und
 - die nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt zu begrenzen.

3. *Genehmigung und finanzielle Sicherheitsleistung*

- a) Geben Sie bitte an, mit welchen Maßnahmen sichergestellt wird, dass alle in Betrieb befindlichen Abfallentsorgungsanlagen vor dem 1. Mai 2012 über eine Genehmigung gemäß der Richtlinie verfügen.
- b) Beschreiben Sie bitte kurz, welche Maßnahmen getroffen werden, damit die für die Erteilung und die Kontrolle der Genehmigung zuständigen Behörden Kenntnis von den besten verfügbaren Techniken haben.
- c) Geben Sie bitte an, ob die Möglichkeit nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie, die Anforderungen für die Ablagerung nicht gefährlichen Abfalls — inerte oder nicht inerte Abfälle, unverschmutzter Boden oder Torf — zu verringern oder auszusetzen, in Anspruch genommen wurde.
- d) Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Genehmigungen, wie in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehen, regelmäßig aktualisiert werden.
- e) Beschreiben Sie bitte ausführlich das in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie genannte Verfahren zur Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung und ihrer regelmäßigen Anpassung. Für wie viele Anlagen wurde bereits eine Sicherheitsleistung im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 2006/21/EG vorgeschrieben? Wie wird gewährleistet, dass vor dem 1. Mai 2014 alle Anlagen einer finanziellen Sicherheitsleistung unterliegen?

4. *Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Auswirkungen*

- a) Erläutern Sie bitte, wie die Beiträge der Öffentlichkeit analysiert und berücksichtigt werden, bevor über Genehmigungen und die Erstellung von externen Notfallplänen entschieden wird.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

- b) Wie wird bei Anlagen mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen sichergestellt, dass die erforderlichen Informationen dem anderen Mitgliedstaat und der Öffentlichkeit für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden?
- c) Welche praktischen Vorkehrungen werden bei Anlagen der Kategorie A und im Fall eines schweren Unfalls getroffen, um sicherzustellen, dass
- der Betreiber die erforderlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Behörde übermittelt?
 - die Öffentlichkeit über Sicherheitsvorkehrungen und die erforderlichen Maßnahmen unterrichtet wird?
 - die Informationen des Betreibers im Fall von Anlagen mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet werden?

5. Bau und Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen

- a) Beschreiben Sie bitte ausführlich die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungseinrichtungen, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehen, in den Händen einer ‚befähigten Person‘ liegt und das Personal angemessen ausgebildet ist.
- b) Beschreiben Sie bitte kurz, nach welchem Verfahren die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden über jedes Ereignis, das die Stabilität der Abfallentsorgungseinrichtung beeinträchtigen könnte, und alle bei der Überwachung festgestellten wesentlichen Umweltauswirkungen unterrichtet wird.
- c) Erläutern Sie bitte, wie die zuständige Behörde sich gemäß Artikel 11 vergewissert, dass regelmäßige Berichte über die Überwachungsergebnisse
- vom Betreiber an die Behörde übermittelt werden;
 - die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen belegen.

6. Stilllegung und Nachsorge, Bestandsaufnahme

- a) Erläutern Sie bitte kurz das Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass nach Stilllegung der Abfallentsorgungseinrichtungen und wenn die Behörde es für notwendig hält, regelmäßige Kontrollen der Stabilität und Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen durchgeführt werden.
- b) Geben Sie bitte an, mit welcher Maßnahme sichergestellt wird, dass die Bestandsaufnahme stillgelegter Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Artikel 20 der Richtlinie bis zum 1. Mai 2012 erstellt wird.

7. Inspektionen

- a) Erläutern Sie bitte kurz, ob bzw. wie bei der Kontrolle der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen die Mindestkriterien für Umweltinspektionen ⁽¹⁾ berücksichtigt werden.
- b) Beschreiben Sie bitte kurz, wie Inspektionen geplant werden. Wurde festgelegt, welche Anlagen vorrangig zu inspizieren sind? Nach welchen Kriterien? Sind Häufigkeit und Art der Inspektion auf die mit der Anlage und ihrer Umgebung verbundenen Risiken abgestimmt?
- c) Geben Sie bitte an, welche Inspektionstätigkeiten durchgeführt werden, z. B. Vor-Ort-Kontrollen, routinemäßig oder nicht, Probenahme, Kontrolle der Selbstüberwachungsdaten, Kontrolle der aktualisierten Aufzeichnungen der Abfallbewirtschaftung.
- d) Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass die gebilligten Abfallbewirtschaftungspläne regelmäßig aktualisiert und überwacht werden.
- e) Wie sind die Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund von Artikel 19 der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften geregelt?

(1) Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 41).

TEIL B. FÜR ALLE BERICHTSZEITRÄUME ZU BEANTWORTENDE FRAGEN

1. *Verwaltungsangaben und Allgemeines*

- a) Geben Sie bitte an, welche Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift, Kontaktperson, E-Mail) für die Koordinierung der Antworten auf diesen Fragebogen zuständig ist.
- b) Nennen Sie, möglichst unter Verwendung der Tabelle im Anhang, die geschätzte Zahl der Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle im Gebiet des Mitgliedstaats.
- c) Geben Sie bitte an, wie viele Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A in Ihrem Land in Betrieb sind, welche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit in einem anderen Mitgliedstaat haben können.

2. *Abfallbewirtschaftungspläne, Vermeidung von schweren Unfällen und Information*

- a) Nennen Sie bitte kurz
 - die Zahl der im Berichtszeitraum zeitweilig oder endgültig gebilligten oder abgelehnten Abfallbewirtschaftungspläne und
 - falls zutreffend und wenn möglich die Hauptgründe für eine endgültige Ablehnung eines Abfallbewirtschaftungsplans.
- b) Stellen Sie bitte eine Liste der in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie genannten externen Notfallpläne zur Verfügung. Wenn noch nicht alle Anlagen der Kategorie A einen Notfallplan haben, geben Sie bitte an, wie viele Pläne fehlen und wie die Aufstellung dieser Pläne vorgesehen ist.
- c) Falls in Ihrem Land eine Liste der Inertabfälle gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 2009/359/EG der Kommission vom 30. April 2009 über die Ergänzung der Begriffsbestimmung für ‚Inertabfälle‘ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie ⁽¹⁾ erstellt wurde, fügen Sie bitte eine Kopie der Liste mit einer kurzen Beschreibung der Informationen und Angaben bei, anhand deren bestimmt wird, ob der in der Liste aufgeführte Abfall als inert gelten kann.

3. *Genehmigung und finanzielle Sicherheitsleistung*

Nennen Sie bitte, möglichst unter Verwendung der Tabelle im Anhang, die Zahl der Anlagen, für die eine Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erteilt wurde.

4. *Stilllegung und Nachsorge, Bestandsaufnahme*

- a) Geben Sie bitte an, wie viele Stilllegungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie während des Berichtszeitraums unternommen und/oder genehmigt wurden.
- b) Wie viele Anlagen in Ihrem Land sind geschlossen und werden regelmäßig überwacht?

5. *Inspektionen*

- a) Geben Sie bitte die Zahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Inspektionen an, wenn möglich aufgeschlüsselt nach
 - Anlagen der Kategorie A und anderen Anlagen,
 - Inertabfallanlagen und
 - Anlagen für nicht inerte, nicht gefährliche Abfälle.

Falls auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene ein Inspektionsprogramm aufgestellt wurde, fügen Sie dem Bericht bitte eine Kopie bei.

- b) Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie wurden festgestellt? Nennen Sie bitte die Hauptgründe für Verstöße und die Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Richtlinie sichergestellt werden soll.

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 46.

6. Sonstige relevante Angaben

- a) Fassen Sie bitte die Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie zusammen. Wie wurden diese Probleme gelöst?
- b) Weitere Bemerkungen, Vorschläge oder Informationen zur Umsetzung der Richtlinie.

ANHANG ⁽¹⁾

	In Betrieb	In Betrieb mit Genehmigung ⁽¹⁾	Übergangsphase ⁽²⁾	Stilllegungsphase ⁽³⁾	Geschlossen oder aufgegeben ⁽⁴⁾
Kategorie A ⁽⁵⁾					
davon ‚Seveso‘-Anlagen ⁽⁶⁾					
Nicht Kategorie A					
Inertabfälle ⁽⁷⁾					
Nicht gefährliche nicht inerte Abfälle					
Insgesamt					

⁽¹⁾ Zahl der Anlagen mit Genehmigung gemäß den Anforderungen der Richtlinie.

⁽²⁾ Zahl der Anlagen, die vor 2010 stillgelegt werden und unter Artikel 24 Absatz 4 fallen.

⁽³⁾ Zahl der Anlagen, die noch in der Stilllegungsphase sind (Artikel 12).

⁽⁴⁾ Schätzen Sie bitte, falls möglich, die Zahl der aufgegebenen und geschlossenen Einrichtungen, die schädliche Auswirkungen haben können und unter Artikel 20 der Richtlinie fallen.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 9 der Richtlinie als ‚Kategorie A‘ eingestufte Anlagen.

⁽⁶⁾ In den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallende Anlagen.

⁽⁷⁾ Anlagen, in denen ausschließlich Inertabfälle im Sinne der Richtlinie behandelt werden.“

⁽¹⁾ Wenn möglich mit Aufschlüsselung je Sektor nach Baurohstoffen, metallischen Mineralen, Industriemineralen, Energieträgern und den anderen Sektoren.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3012)

(2009/359/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f,

(1) Abfälle gelten als Inertabfälle im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG, wenn alle nachstehenden Kriterien sowohl kurz- als auch langfristig erfüllt sind:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG wird der Begriff „Inertabfälle“ definiert.
- (2) Mit der Ergänzung dieser Begriffsbestimmung wird bezweckt, klare Kriterien und Bedingungen für die Einstufung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als Inertabfälle festzulegen.
- (3) Um den mit der Umsetzung dieser Entscheidung einhergehenden Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es aus technischer Sicht angezeigt, Abfälle, für die bereits zweckdienliche Informationen verfügbar sind, von der speziellen Untersuchung dieser Abfälle auszunehmen und es den Mitgliedstaaten zu gestatten, Listen von Abfallmaterialien aufzustellen, die nach den Kriterien dieser Entscheidung als Inertabfälle eingestuft werden könnten.
- (4) Um die Aussagekräftigkeit und Repräsentativität der verwendeten Informationen zu gewährleisten, sollte diese Entscheidung im Rahmen der Abfallcharakterisierung gemäß der Entscheidung 2009/360/EG der Kommission⁽²⁾ Anwendung finden und sich auf dieselben Informationsquellen stützen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

- a) Es besteht keine Gefahr, dass sich die Abfälle in einem Maße zersetzen oder auflösen oder anderweitig verändern, dass die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden könnte;
- b) die Abfälle haben einen Sulfidschwefelgehalt von höchstens 0,1 %, oder sie haben einen Sulfidschwefelgehalt von höchstens 1 % und das Neutralisationspotential-Verhältnis (NP/AP), definiert als das auf Basis einer Prüfung im statischen Testverfahren prEN 15875 ermittelte Verhältnis des Neutralisationspotenzials zum Säurebildungspotenzial, ist größer als 3;
- c) die Abfälle sind weder selbstentzündbar noch brennbar;
- d) der Gehalt der Abfälle an potenziell umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffen, einschließlich allein im Feinanteil vorhandener Stoffe wie insbesondere As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, V und Zn ist so gering, dass für den Menschen und die Umwelt kurz- und langfristig gesehen kein nennenswertes Risiko besteht. Als ausreichend gering, um weder für den Menschen noch für die Umwelt ein nennenswertes Risiko darzustellen, gilt ein Gehalt, der die nationalen Schwellenwerte für als unbelastet ausgewiesene Standorte oder die maßgeblichen nationalen Werte für die natürliche Hintergrund-Konzentrationen nicht überschreitet;
- e) die Abfälle sind praktisch frei von Produkten, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung verwendet werden und die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

(2) Abfälle können ohne spezielle Untersuchung als Inertabfälle eingestuft werden, wenn der zuständigen Behörde auf der Grundlage verfügbarer Informationen oder allgemeingültiger Verfahren oder Regelungen nachgewiesen wird, dass die Kriterien gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß geprüft wurden und erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

(3) Die Mitgliedstaaten können Listen von Abfallmaterialien erstellen, die nach den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien als Inertabfälle einzustufen sind.

Artikel 2

Die endgültige Beurteilung der Inertheit von Abfällen gemäß dieser Entscheidung erfolgt im Rahmen der Abfallcharakterisierung gemäß der Entscheidung 2009/360/EG auf Basis derselben Informationsquellen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3013)

(2009/360/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2006/21/EG sind Abfälle im Rahmen des Abfallbewirtschaftungsplans, der von den Betreibern von mineralgewinnenden Betrieben erstellt und von der zuständigen Behörde gebilligt werden muss, zu charakterisieren. Anhang II der Richtlinie enthält eine Liste der Aspekte, die bei der Abfallcharakterisierung zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Charakterisierung mineralischer Abfälle dient der Erhebung relevanter Informationen über die zu bewirtschaftenden Abfälle mit dem Ziel, die Eigenschaften, das Verhalten und die Beschaffenheit dieser Abfälle beurteilen und überwachen zu können, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung langfristig gesehen unter umweltverträglichen Bedingungen erfolgt. Die Charakterisierung mineralischer Abfälle sollte auch die Festlegung von Optionen zur Bewirtschaftung dieser Abfälle und — im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — von entsprechenden Schutzmaßnahmen erleichtern.
- (3) Die für die Charakterisierung mineralischer Abfälle erforderlichen Informationen und Daten sollten auf Basis vorhandener relevanter und angemessener Informationen oder erforderlichenfalls durch Probenahmen und Untersuchungen erhoben werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Informationen und Daten für die Abfallcharakterisierung angemessen, von hinreichender Qualität und für die betreffenden Abfälle repräsentativ sind. Diese Informationen sollten zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde im Abfallbewirtschaftungsplan glaubhaft begründet sein.
- (4) Die Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen und die entsprechenden Probenahmen und Untersuchun-

gen sollten von der Art der Abfälle, den potenziellen Umweltrisiken und der vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtung abhängen. Aus technischer Sicht sollte im Interesse einer angemessenen Abfallcharakterisierung ein iterativer Ansatz möglich sein.

- (5) Unter technischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich, Abfälle, die nach den Kriterien der Entscheidung 2009/359/EG der Kommission ⁽²⁾ als Inertabfälle gelten, von bestimmten Teilen der geochemischen Untersuchungen auszunehmen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Charakterisierung von Abfällen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die von den Betreibern mineralgewinnender Betriebe vorzunehmende Abfallcharakterisierung den Anforderungen dieser Entscheidung genügt.
- (2) Die Abfallcharakterisierung umfasst die folgenden Informationskategorien, die im Anhang genauer erläutert sind:
 - a) Hintergrundinformationen;
 - b) geologischer Hintergrund der abzubauenen Lagerstätte;
 - c) Art des Abfalls und seine vorgesehene Behandlung;
 - d) geotechnisches Verhalten des Abfalls;
 - e) geochemische Eigenschaften und geochemisches Verhalten des Abfalls.
- (3) Das geochemische Verhalten des Abfalls wird nach den Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „Inertabfälle“ gemäß der Entscheidung 2009/359/EG beurteilt. Werden Abfälle auf Basis dieser Kriterien als „Inertabfälle“ eingestuft, so sind sie nur dem für sie maßgeblichen Teil der geochemischen Untersuchung gemäß Nummer 5 des Anhangs zu unterziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

*Artikel 2***Erhebung und Auswertung von Informationen**

(1) Die für die Abfallcharakterisierung erforderlichen Informationen und Daten werden in der in den Absätzen 2 bis 5 vorgegebenen Reihenfolge erhoben.

(2) Dabei sind bereits durchgeführte Untersuchungen und Studien einschließlich vorhandener Genehmigungen, geologische Erhebungen, Daten über ähnliche Standorte, Listen von Inertabfällen, zweckdienliche Zertifizierungsregelungen, europäische oder nationale Normen für ähnliches Material zu berücksichtigen, die die technischen Anforderungen des Anhangs erfüllen.

(3) Alle Informationen sind auf Qualität und Repräsentativität zu prüfen, und es ist festzustellen, ob möglicherweise Informationen fehlen.

(4) Fehlen Informationen, die für die Charakterisierung der Abfälle erforderlich sind, so ist nach der Norm EN 14899 ein Probenahmeplan aufzustellen und es sind Proben zu ziehen. Die Probenahmepläne beruhen auf den als notwendig erachteten Informationen wie

- a) Zweck der Datenerhebung,
- b) Untersuchungsprogramm und Probenahmeanforderungen,

- c) Probenahmemöglichkeiten wie Probenahme von Bohrkernen, Schurfwänden, Förderbändern, Halden, Absetzteichen oder anderen maßgeblichen Stellen,
- d) Verfahren und Empfehlungen für Anzahl, Größe, Masse, Beschreibung und Behandlung der Proben.

Stichhaltigkeit und Aussagekräftigkeit der Ergebnisse der Probenanalyse sind zu bewerten.

(5) Die Ergebnisse des Charakterisierungsprozesses sind auszuwerten. Erforderlichenfalls sind nach derselben Methode zusätzliche Informationen zu erheben. Das Endergebnis ist im Abfallbewirtschaftungsplan zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE CHARAKTERISIERUNG DER ABFÄLLE**1. Hintergrundinformationen**

Allgemeiner Hintergrund und Ziele der Mineralgewinnung — Überblick und Grundverständnis

Erhebung allgemeiner Informationen über

- Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten;
- Art und Beschreibung der Gewinnungsmethode und des angewandten Verfahrens;
- Art des angestrebten Produkts.

2. Geologischer Hintergrund der abzubauenen Lagerstätte

Identifizierung der bei Gewinnung und Aufbereitung freigelegten Abfalleinheiten durch Bereitstellung folgender Informationen:

- Art des Nebengesteins, seiner chemischen und mineralogischen Eigenschaften, einschließlich hydrothormaler Alteration von mineralhaltigem und taubem Gestein;
- Art der Lagerstätte, einschließlich mineralisierte Gesteine und Nebengesteine;
- Typologie der Mineralisation und ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften, einschließlich physikalischer Eigenschaften wie Dichte, Porosität, Korngrößenverteilung und Wassergehalt, bezogen auf abgebaute Minerale, Gangminerale, hydrothermale neu gebildete Minerale;
- Größe und Geometrie der Lagerstätte;
- Verwitterung und supergene Alteration unter chemischen und mineralogischen Gesichtspunkten.

3. Die Abfälle und ihre vorgesehene Behandlung

Beschreibung der Abfallarten, die beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten anfallen, einschließlich Deckgebirge, Taubgestein und Bergematerial, durch Bereitstellung folgender Informationen:

- Herkunft der am Gewinnungsort anfallenden Abfälle und abfallproduzierender Prozess (wie Aufsuchen, Gewinnen, Mahlen und Konzentration);
- Abfallmenge;
- Beschreibung des Abfallbeförderungssystems;
- Beschreibung der bei der Behandlung verwendeten chemischen Stoffe;
- Einstufung des Abfalls gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ⁽¹⁾, auch nach gefährlichen Eigenschaften;
- Art der vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtung, endgültige Form, in der der Abfall entsorgt werden soll und Methode der Ablagerung in der Entsorgungseinrichtung.

4. Geotechnisches Verhalten der Abfälle

Festlegung geeigneter Parameter für die Bewertung der wesentlichen physikalischen Eigenschaften der Abfälle unter Berücksichtigung der Art der Abfallentsorgungseinrichtung.

Zu berücksichtigende relevante Parameter sind: Korngrößenverteilung, Formänderungsvermögen, Dichte und Wassergehalt, Verdichtungsgrad, Scherfestigkeit und Reibungswinkel, Durchlässigkeit und Porenziffer, Verdichtbarkeit und Konsolidierung.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

5. Geochemische Eigenschaften und geochemisches Verhalten der Abfälle

Spezifikation der chemischen und mineralogischen Eigenschaften der Abfälle und etwaiger Zusatz- oder Reststoffe im Abfall.

Prognostizierung der chemischen Zusammensetzung des Sickerwassers im Zeitverlauf, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abfallbehandlung, insbesondere:

- Bewertung der Auslaugbarkeit von Metallen, Oxyanionen und Salzen im Zeitverlauf durch Prüfung des Einflusses des pH-Wertes auf das Auslaugungsverhalten und/oder Perkolationsprüfung und/oder Prüfung der zeitabhängigen Freisetzung und/oder andere geeignete Prüfungen;
 - bei sulfidhaltigem Abfall: statische oder kinetische Prüfungen zur Untersuchung der Bildung von saurem Sickerwasser und der Auslaugung von Metallen im Zeitverlauf.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Genehmigung von Beihilfen Finnlands für Saatgut und Getreidesaatgut im Erntejahr 2009

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3078)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2009/361/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 182 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 hat die finnische Regierung um Genehmigung ersucht, aufgrund der in ihrem Land herrschenden besonderen klimatischen Bedingungen den Erzeugern in den Jahren 2009 bis 2010 eine Beihilfe für bestimmte, ausschließlich in Finnland erzeugte Sorten von Saatgut und Getreidesaatgut zu gewähren.
- (2) Gemäß Artikel 182 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hat Finnland der Kommission einen zufrieden stellenden Bericht über die Wirkungen der genehmigten Beihilfen vorgelegt. Daher kann eine nationale Beihilfe für im Jahr 2009 angebautes Saatgut gewährt werden.
- (3) Finnland ersucht um Genehmigung, eine Hektarbeihilfe für bestimmte Anbauflächen von Futtergras- und Leguminosensaatgut der in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ⁽²⁾ aufgeführten Sorten, ausgenommen *Phleum pratense* L. (Timothy), und für bestimmte Anbauflächen von Getreidesaatgut zu gewähren.
- (4) Die geplante Beihilfe muss die Voraussetzungen von Artikel 182 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen. Sie betrifft Saatgut- und Getreidesaatgutsorten

zum Anbau in Finnland, die an die dortigen klimatischen Bedingungen angepasst sind und in anderen Mitgliedstaaten nicht erzeugt werden. Die Genehmigung der Kommission sollte ausschließlich für Sorten gelten, die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen sind und nur in Finnland angebaut werden.

- (5) Es ist vorzusehen, dass die Kommission über die von Finnland getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Entscheidung festgesetzten Höchstgrenzen unterrichtet wird.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Finnland erhält die Genehmigung, den auf finnischem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugern vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 eine Beihilfe für den Anbau von zertifiziertem Saatgut und zertifiziertem Getreidesaatgut entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung im Rahmen der dort festgesetzten Beträge zu gewähren.

Die Genehmigung gilt ausschließlich für die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragenen Sorten, die nur in Finnland angebaut werden.

Artikel 2

Finnland stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass die Beihilfe nur für die im Anhang genannten Sorten gewährt wird.

Artikel 3

Finnland übermittelt der Kommission die Liste der beihilfefähigen zertifizierten Sorten und alle daran vorgenommenen Änderungen und teilt ihr die Flächen und Mengen von Saatgut und Getreidesaatgut mit, für die die Beihilfe gewährt wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

*ANHANG***Saatgut**

Beihilfefähig: Anbauflächen von zertifiziertem Saatgut für *Gramineae* und *Leguminosae* der in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten Sorten, ausgenommen *Phleum pratense* L. (Timothy).

Beihilfehöchstsatz/ha: 220 EUR

Höchstbetrag: 442 200 EUR

Getreidesaatgut

Beihilfefähig: Anbauflächen von zertifiziertem Saatgut für Weizen, Hafer, Gerste und Roggen.

Beihilfehöchstsatz/ha: 73 EUR

Höchstbetrag: 2 190 000 EUR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Lycopin als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3149)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2009/362/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juli 2008 stellte das Unternehmen DSM Nutritional Products Ltd. bei den zuständigen Behörden Irlands einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von synthetischem Lycopin als neuartige Lebensmittelzutat; am 6. Oktober 2008 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Irlands ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass angesichts weiterer laufender Anträge zu Lycopin eine ergänzende Bewertung synthetischen Lycopins erforderlich ist; durch diese soll sichergestellt werden, dass Genehmigungen zur Verwendung der verschiedenen Lycopine als neuartige Lebensmittelzutat unter denselben Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 22. Oktober 2008 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (3) Am 4. Dezember 2008 verabschiedete die EFSA die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien auf Ersuchen der Kommission zur Sicherheit von kaltwasserdispergierbarem Lycopin aus *Blakeslea trispora* („Scientific Opinion of the Scientific Panel on dietetic Products, Nutrition and Allergies on a request from the Commission related to the safety of lycopene from *Blakeslea trispora* Cold Water Dispersion (CWD)“). In dieser Stellungnahme kam sie zu dem Schluss, dass Lycopinzubereitungen, die zur Verwendung in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln bestimmt sind, als Suspension in Speiseölen oder direkt komprimierbares bzw. wasserdispergierbares Pulver formuliert werden. Da sich Lycopin in solchen Formulierungen durch Oxidation verändern kann, sollte ein ausreichender Oxidationsschutz sichergestellt werden.
- (4) Die EFSA schloss ferner, dass die Aufnahme von Lycopin durch den Durchschnittsverbraucher zwar unterhalb der

akzeptablen Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) liegen wird, dass jedoch einige Verbraucher möglicherweise den ADI überschreiten könnten. Daher scheint es angebracht, nach Erteilung der Genehmigung während einiger Jahre Daten über die Verzehrsmengen zu erheben, damit diese Genehmigung in Anbetracht etwaiger weiterer Informationen über die Sicherheit von Lycopin und dessen Verzehr überprüft werden kann. Dabei sollte der Datenerhebung zum Lycopingehalt von Frühstückscerealien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Bedingung der vorliegenden Entscheidung gilt jedoch nur für die Verwendung von Lycopin als neuartige Lebensmittelzutat und nicht für die Verwendung von Lycopin als Lebensmittelfarbstoff, die unter die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽²⁾, fällt.

- (5) Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Bewertung wird festgestellt, dass synthetisches Lycopin die Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Synthetisches Lycopin (nachstehend „Produkt“ genannt) gemäß den Spezifikationen in Anhang I darf als neuartige Lebensmittelzutat zur Verwendung in den in Anhang II aufgeführten Lebensmitteln in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung der mit dieser Entscheidung zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutat, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lycopin“.

Artikel 3

Das Unternehmen DSM Nutritional Products Ltd. richtet parallel zum Inverkehrbringen des Produkts ein Überwachungsprogramm ein. Dieses Programm erstreckt sich auf Informationen über die Mengen des in Lebensmitteln verwendeten Lycopins, wie in Anhang III festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.

Die erhobenen Daten werden der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von Lycopin als Lebensmittelzutat wird spätestens im Jahr 2014 in Anbetracht neuer Informationen und eines Berichts der EFSA überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an DSM Nutritional Products Ltd., Wurmis 576, CH-4363 Kaiseraugst, Schweiz, gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

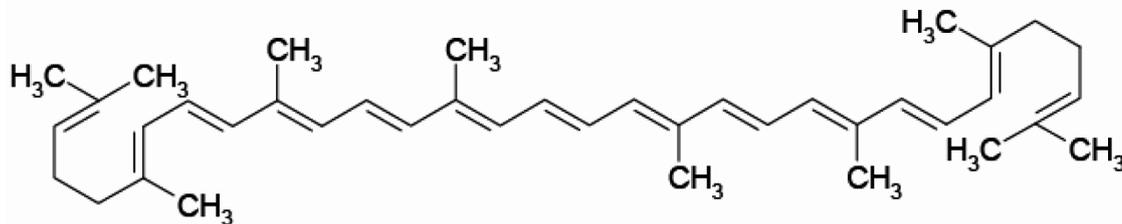
Spezifikationen synthetischen Lycopins

BESCHREIBUNG

Synthetisches Lycopin wird durch die Wittig-Kondensation von Synthesezwischenprodukten gewonnen, die gewöhnlich bei der Herstellung anderer Carotinoide für Lebensmittel zum Einsatz kommen. Synthetisches Lycopin besteht zu $\geq 96\%$ aus Lycopin und enthält geringe Mengen anderer verwandter Carotinoid-Bestandteile. Lycopin liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen.

SPEZIFIKATION

Chemische Bezeichnung: Lycopin
CAS-Nummer: 502-65-8 (all-trans-Lycopin)
Chemische Formel: $C_{40}H_{56}$
Strukturformel:



Molmasse: 536,85

ANHANG II

Liste der Lebensmittel, denen synthetisches Lycopin zugesetzt werden darf

Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Lycopin
Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g
Getränke zur Deckung der besonderen Erfordernisse bei intensiver Muskelanstrengung, insbesondere von Sportlern	2,5 mg/100 g
Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsreduktion	8 mg/Mahlzeitersatz
Frühstückscerealien	5 mg/100 g
Fette und Dressings	10 mg/100 g
Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g
Brot (einschließlich Knäckebrötchen)	3 mg/100 g
Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen
Nahrungsergänzungsmittel	15 mg/tägliche Verzehrmenge gemäß Herstellerempfehlung

ANHANG III

Überwachungsprogramm nach Inverkehrbringen synthetischen Lycopins

ZU ERHEBENDE INFORMATIONEN

Die Mengen an synthetischem Lycopin, die DSM Nutritional Products Ltd. seinen Kunden für die Herstellung von Lebensmitteln (Endprodukten) liefert, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen;

nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Ergebnisse von Datenbankrecherchen über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Lycopinzusatz, einschließlich der zugesetzten Mengen und der Portionsgrößen pro Lebensmittel.

ÜBERMITTLUNG DER INFORMATIONEN

Die oben genannten Informationen werden der Europäischen Kommission von 2009 bis 2012 jährlich übermittelt. Die erste Übermittlung erfolgt am 31. Oktober 2010 für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010; anschließend wird die Übermittlung mit dem gleichen jährlichen Berichtszeitraum in den folgenden zwei Jahren wiederholt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sofern sinnvoll und verfügbar, sollte DSM Nutritional Products Ltd. die gleichen Informationen über den Verzehr von Lycopin als Lebensmittelfarbstoff übermitteln.

Sofern verfügbar, stellt DSM Nutritional Products Ltd. neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf eine erneute Evaluierung der maximalen unbedenklichen Verzehrmenngen von Lycopin bereit.

BEWERTUNG DER VERZEHRMENGEN VON LYCOPIN

Auf Basis der oben genannten erhobenen und übermittelten Informationen führt DSM Nutritional Products Ltd. eine Neubewertung der Verzehrmenngen durch.

ÜBERPRÜFUNG

Die Kommission wird die EFSA im Jahr 2013 um eine Überprüfung der von der Industrie vorgelegten Informationen ersuchen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2009

zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3517)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/363/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Punkt 2.1 des Anhangs I zu der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ werden „durch Impfung verhütbare Krankheiten“, einschließlich „Grippe“, durch die epidemiologische Überwachung im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG erfasst.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/253/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ sind die im Anhang der genannten Entscheidung festgelegten Falldefinitionen, soweit erforderlich, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.
- (3) Es sind mehrere Fälle eines neuartigen Influenzavirus in Nordamerika und kürzlich auch in mehreren Mitgliedstaaten gemeldet worden. Dieses Virus ist eine der vielfältigen Formen, die der in Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten „Grippe“ zugrunde liegen können. Da dieses neue Virus jedoch das Risiko einer Influenzapandemie mit sich bringt und eine sofortige Koordination zwischen der Gemeinschaft und den zuständigen nationalen Behörden erfordert, ist es notwendig, zur Unterscheidung von der allgemeineren Falldefinition von

Influenza eine spezifische Falldefinition aufzustellen, die es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen wird, relevante Informationen über das Gemeinschaftsnetz gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG mitzuteilen.

- (4) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten⁽⁴⁾ hat dieses Zentrum im Auftrag der Kommission ein technisches Dokument über die Falldefinition dieser übertragbaren Krankheit zur Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Interventionsstrategien im Bereich der Überwachung und Reaktion vorgelegt. Die Falldefinitionen im Anhang zur Entscheidung 2002/253/EG sollten auf der Grundlage dieses Beitrags aktualisiert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2002/253/EG wird durch die zusätzliche Falldefinition im Anhang der vorliegenden Entscheidung ergänzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

ANHANG

Folgender Wortlaut wird in den Anhang der Entscheidung 2002/253/EG aufgenommen:

„NEUARTIGES INFLUENZA-VIRUS DES TYPUS A(H1N1) (DAS SO GENANNT SCHWEINEGRIPPE-VIRUS A(H1N1) BZW. MEXIKANISCHE INFLUENZA-VIRUS) ⁽¹⁾

Klinische Kriterien

Jede Person mit mindestens einem der folgenden drei Befunde:

- Fieber > 38 °C UND Anzeichen und Symptome einer akuten Atemwegsinfektion,
- Pneumonie (schwere Atemwegserkrankung),
- Tod aufgrund einer ungeklärten akuten Atemwegserkrankung.

Laborkriterien

Mindestens einer der folgenden drei Tests:

- RT-PCR,
- Viruskultur (erfordert BSL-3-Einrichtungen),
- vierfacher Anstieg der für das neuartige Influenza-Virus des Typus A(H1N1) spezifischen neutralisierenden Antikörper (erfordert gepaarte Serumproben aus der Akutphase der Erkrankung und aus der Konvaleszenzphase im Abstand von mindestens 10-14 Tagen).

Epidemiologische Kriterien

Mindestens eines der drei folgenden in den 7 Tagen vor Krankheitsausbruch:

- eine Person, die zu einem bestätigten Fall der Infektion mit dem neuartigen Influenza-Virus des Typus A(H1N1) während dessen Krankheit in engem Kontakt stand;
- eine Person, die in ein Gebiet gereist ist, in dem eine anhaltende Übertragung der neuartigen Influenza A(H1N1) von Mensch zu Mensch dokumentiert ist;
- eine Person, die in einem Labor arbeitet, in dem Proben des neuartigen Influenza-Virus des Typus A(H1N1) getestet werden.

Fallklassifizierung**A. Verdachtsfall**

Jede Person, die die klinischen und epidemiologischen Kriterien erfüllt.

B. Wahrscheinlicher Fall

Jede Person, die die klinischen UND die epidemiologischen Kriterien erfüllt UND einen positiven Laborbefund einer Influenza-A-Infektion eines nicht näher bestimmaren Untertyps aufweist.

C. Bestätigter Fall

Jede Person, die die Laborkriterien zur Bestätigung erfüllt.

(¹) Die Bezeichnung wird gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation geändert.“

2009/363/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3517) ⁽¹⁾..... 58



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>